

Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230)

Geändert durch VO vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), VO vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), VO vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159), Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und VO vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4046)

BGBl. III/FNA 9240-2-5

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten
 3. Personen mit geladenen Schußwaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung durch Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,- € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,- € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er:

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

(Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffenoder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.)

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,- € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie rechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei

der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten je Tag zwei Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, daß Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,- €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Besondere Tarif- und Beförderungsbedingungen Omnibusbetrieb Stadtwerke Konstanz GmbH

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die Besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen und der öffentlich bekanntgemachte Beförderungstarif werden mit dem Besteigen des Wagens Bestandteil des Beförderungsvertrages. Das Hausrecht des Verkehrsbetriebes wird durch seine Bediensteten wahrgenommen. Die besonderen Beförderungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Der Tarif ist ein Einheitstarif. Der Fahrpreis ist unabhängig von der Länge der zu befahrenden Strecke.

1. Bartarif

1.1 Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrantritt werden durch das Fahrpersonal und an den Fahrscheinautomaten (siehe Seite 22) ausgegeben. Sie berechtigen zu einer einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel mit Umsteigeberechtigung. Umsteigen ist nur dann gestattet, wenn es zum Erreichen des Fahrtzieles erforderlich ist, d.h. wenn der Fahrgast von der Zustieghaltestelle nicht in direkter Verbindung sein Ziel erreichen kann. In allen Fällen ist die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen.

Beim Umsteigen ist der nächste, fahrplanmäßig Anschlußbus zu benutzen, da sonst wegen Fahrtunterbrechung ein neuer Fahrausweis erforderlich wird. Einzelfahrausweise sind nach erfolgter Entwertung nicht übertragbar. Bei teilweiser Nichtbenutzung oder Verlust eines Fahrausweises besteht kein Anspruch auf Ersatz. Rund- und Rückfahrten mit ein- und demselben Fahrausweis sind nicht gestattet.

1.2 Mehrfahrtenkarten für Kinder und Erwachsene sind an den Automaten (siehe Seite 22) erhältlich. Mehrfahrtenblöcke für Kinder und Erwachsene sind an den Fahrscheinautomaten (siehe Seite 22) und an den Vorverkaufsstellen (siehe Seite 21) erhältlich. Die Fahrgäste haben den jeweiligen Abschnitt des Mehrfahrtenausweises sofort nach Betreten des Fahrzeuges an einem der aufgestellten Fahrscheinentwerter selbst durch Stempelaufdruck zu kennzeichnen. (Umsteigeberechtigung wie bei 1.1)

1.3 Mehrfahrtenausweise sind grundsätzlich auf der Vorderseite zu entwerfen. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist aber davon auszugehen, dass auch ein Stempel auf der Rückseite eine wirksame Entwertung darstellt.

1.4 Beschädigte Mehrfahrtenausweise verlieren ihre Gültigkeit.

2. Kinder

bis 5 Jahre in Begleitung Erwachsener sind frei. Kinder von 6 bis 14 Jahre zahlen den Kindertarif. Kindergartengruppen fahren unabhängig vom Alter der Kinder kostenlos. Für die Begleitpersonen ist der reguläre Tarif zu entrichten.

3. Das Fahrgeld

soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent, sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. In Zahlung gegebenes Falschgeld darf der Fahrer dem Fahrgast nicht wieder zurückgeben; es ist unter Aushändigung einer Quittung einzubehalten. Beanstandungen über zurückbehaltenes Wechselgeld sind sofort bei Annahme des Geldes vorzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

4. Zeitfahrausweise

4.1 Sichtfahrausweise/Persönliche Zeitkarten

4.1.1 Die Monatssichtfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende sind nur gültig mit Lichtbild, Name und Anschrift des Inhabers und eingetragener Kontrollzahl* auf der für den jeweiligen Monat aufgeklebten, gültigen Wertmarke.

** Die Kontrollzahl der Sichtkarte ist vom Inhaber jeweils handschriftlich und unauslöschlich auf die Wertmarke zu übertragen. Die Abgabe der Sichtkarte erfolgt durch die Verwaltung der Verkehrsbetriebe kostenlos. Die Wertmarken sind in den Verkaufsstellen erhältlich. Der Sichtfahrausweis mit Lichtbild und Wertmarke muss in allen Teilen unverletzt, unverändert und in gut lesbarem Zustand sein.*

Sichtfahrausweise, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können durch das Fahr- und Aufsichtspersonal eingezogen werden. In diesem Fall, ist vom Inhaber des Sichtfahrausweises der reguläre Fahrpreis zu entrichten.

4.1.2 Das Studi-Ticket ist nur gültig mit unauslöschlich eingetragener Immatrikulationsnummer, Studentenausweis und gültigem Semesterausweis.

4.2 Für Schüler, Studenten und Lehrlinge wird der Sichtfahrausweis nur bei Vorlage des gültigen Schüler-/Studentenausweises oder einer Bescheinigung der Schule oder des Ausbilders ausgestellt.

Der Schülerfahrausweis ist nur für den Zeitraum gültig, der auf der Rückseite auf dem entsprechenden Kontrollfeld durch die Schule oder den Ausbilder bestätigt ist.

4.3 Zeitkarten können frühestens in dem dem ersten Gültigkeitsmonat vorangehenden Monat erworben werden.

4.4 Zeitkarten, mit Ausnahme des Umweltticket Bus/Woche, gelten für den auf dem Fahrausweis angewiesenen Zeitraum und darüber hinaus bis zum folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Zeitkarten bis zum nächstfolgenden Werktag.

4.5 Mitnahmeregelung Umweltticket

In der Übergangsphase gilt die auf der Rückseite des Umwelttickets aufgeführte Regelung.

Bus: Die Umwelttickets berechtigen jederzeit zur Mitnahme eines Hundes, von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr zur Mitnahme einer weiteren Person. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen berechtigen die Umwelttickets ganztätig zur Mitnahme einer weiteren Person. Der Fahrtritt muss grundsätzlich gemeinsam erfolgen.

Fähre: An den Wochenenden und an Feiertagen darf auf den Fährschiffen ein Fahrrad mitgenommen werden.

5. Verlust von Fahrkarten

Bei Verlust von Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

6. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Fahrausweise sind in ordnungsgemäßem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Fahrer bzw. Kontrollpersonal vorzuzeigen. Fahrgäste, die bei der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Fahrgeld von 40,- € zu entrichten, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung.

Muss dieser Betrag auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, kommen weitere Kosten von 2,50 € hinzu. 40,- € müssen auch dann bezahlt werden, wenn der Fahrgast den Bus vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor der Entwertung seines Fahrausweises verlassen will. Die ordnungsgemäße Bezahlung des Fahrpreises, sowie die Entwertung des Mehrfahrtenkartenabschnittes durch Selbstbedienung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fahrgastes.

Unkenntnis, Irrtum, Versehen oder Vergesslichkeit gehen zu seinen Lasten.

Erbringt der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Stadtwerke Konstanz durch Vorlage des Original-Fahrscheines den Nachweis, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,- €.

Wird das reduzierte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,- € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 € bestehen. Wird diese Frist versäumt oder der Nachweis einer gültigen persönlichen Zeitkarte nicht erbracht, fordern die Stadtwerke das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,- € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 €. Das Umweltticket kann nicht nachträglich vorgewiesen werden.

7. Kostenersatz für Verunreinigung und Beschädigung der Fahrzeuge

Wer ein Fahrzeug verunreinigt, hat ein Entgelt von 3,- € bis 20,- € zu entrichten, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem Maß der Verunreinigung richtet. Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

8. Haftung

Eine über die gesetzlichen Haftpflichtvorschriften der Stadtwerke Konstanz GmbH hinausgehende Schadenshaftung auf Grund des Beförderungsvertrages ist ausgeschlossen.

9. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht

Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

10. Transport von Sachen

Ergänzend zu §11, Allgemeine Beförderungbedingungen weisen wir darauf hin, dass die Mitnahme von Fahrrädern nicht möglich ist.

11. Transport von Tieren

Ergänzend zu § 12, Allgemeine Beförderungbedingungen, weisen wir darauf hin, dass Hunde grundsätzlich nur angeleint bzw. in einem geeigneten, verschlossenen Behälter transportiert werden dürfen.

12. Beförderung von Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbeamten/-beamtinnen

Polizeibeamte/-beamtinnen, Zollbeamte/-beamtinnen und Grenzschutzbeamte/-beamtinnen in Uniform erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden personellen Präsenz grundsätzlich Freifahrt. Sie sind auch, unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften, zur kostenlosen Mitnahme eines Diensthundes berechtigt.